

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 21. August 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Gesetzgebung

> Bürgerenergieprojekte unter dem KAGB

Rechtsentwicklung in Europa

> Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

Steuerrecht

> Belgien: Einführung einer sogenannten „Fairness Tax“

Gesetzgebung

> Bürgerenergieprojekte unter dem KAGB

Von **Philipp Marx**, Rödl & Partner Hamburg und
von **Dr. Dietrich Wagner**, Rödl & Partner Hamburg

Am 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten und hat die EU-Richtlinie über „Alternative Investment Fonds-Manager“ (AIFM-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Damit besteht erstmals ein Rechtsrahmen für nahezu alle strukturierten Kapitalanlagen. Auch Bürgerenergieprojekte unterliegen der neuen gesetzlichen Regulierung, wenn für sie der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist. Ein vom Gesetzgeber kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eingeführter Ausnahmetatbestand ermöglicht allerdings für Bürgerenergiegenossenschaften erhebliche aufsichtsrechtliche Erleichterungen.

Das KAGB reguliert alle Beteiligungsmodelle, die gemäß § 1 Abs. 1 KAGB vom Begriff des „Investmentvermögens“ erfasst werden. Dazu gehört „jeder Organismus für ge-

meinsame Anlagen, der von einer Zahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist“. Auf nationaler Ebene ist es Aufgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Begriffsmerkmale zu konkretisieren. In ihrem Auslegungsschreiben vom 14. Juni 2013 hat die BaFin darauf hingewiesen, dass auch Bürgerenergieprojekte unabhängig von ihrer Rechtsform unter den Begriff des „Investmentvermögens“ fallen können. Danach können beispielsweise Energiegenossenschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Energien sowie auf den Absatz der gewonnenen Energien gerichtet ist und deren Mitglieder vom Unternehmensgewinn eine Dividende auf ihre Einlage erhalten, als „Investmentvermögen“ einzuordnen sein. Dies gelte auch bei der Wahl einer anderen Rechtsform, denn entscheidend sei, ob die Anleger gemeinsam für Erfolg und Risiko des Organismus eintreten.

Vom Anwendungsbereich des KAGB sollen allerdings „operativ tätige Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ nicht erfasst werden. Damit möchte der Gesetzgeber dem Bedürfnis Rechnung tragen, Unternehmen der Realwirtschaft des Produktions- und Dienstleistungssektors von den Anforderungen des KAGB auszunehmen. Gemeint sind insbesondere solche Unternehmen, die Immobilien errichten und entwickeln, Güter und Handelswaren produzieren, kaufen, verkaufen, tauschen oder sonstige Dienstleistungen außerhalb des Finanzsektors anbieten. Dabei ist die Auslagerung einzelner Tätigkeiten auf fremde Dienstleister oder unternehmensinterne Gesellschaften unschädlich, sofern gewährleistet ist, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei dem Unternehmen selbst verbleiben. Auch operative Unternehmen erneuerbarer Energien fallen damit nicht in den Anwendungsbereich des KAGB, wenn durch konkrete Ausgestaltung des Projekts die Anlage selbst betrieben wird. Der BaFin zu Folge ist das KAGB auch im Rahmen der Projektentwicklung, etwa bei noch ausstehender Errichtung der Anlage, nicht anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet die BaFin, ob ein Unternehmen dem KAGB unterliegt oder ein „Investmentvermögen“ gemäß § 1 Abs. 1 KAGB vorliegt.

Ist der Anwendungsbereich eröffnet, werden Bürgerenergieprojekte zukünftig als geschlossener Alternativer Investmentfonds (AIF) zu qualifizieren sein. Im Gegensatz zu offenen Investmentvermögen beteiligen sich die Anleger bei einem geschlossenen AIF mit einer Mindesthaltefrist von über einem Jahr, das heißt ohne das Recht einer vorzeitigen Rückgabe ihrer Anteile. Mit dem Anwendungsbereich des KAGB sind umfangreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen an AIF und ihre Verwalter verbunden. So müssen für die Verwaltung eines AIF eine „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ (KVG) und eine „Verwahrstelle“ beauftragt werden. Damit sind hohe Fondsmanagementkosten verbunden.

Die vorgenannten Anforderungen verdeutlichen die praktische Relevanz der in § 2 KAGB benannten Ausnahmetatbestände, nach denen das KAGB nur eingeschränkt anzuwenden ist. Für Bürgerenergieprojekte hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 4b) KAGB einen speziellen Ausnahmetatbestand geschaffen. Um in den Genuss der gesetzlichen Erleichterungen zu kommen, muss der inländische Publikums-AIF in der Rechtsform einer Genossenschaft aufgesetzt sein und satzungsgemäß eine Nachschusspflicht ausgeschlossen haben. Darüber hinaus dürfen die Vermögensgegenstände einschließlich Leverage den Betrag von 100 Mio. Euro nicht überschreiten und es muss sichergestellt sein, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen wie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ein Mindestertrag aus der Nutzung des Sachwerts langfristig sichergestellt ist. Der AIF muss intern verwaltet werden, das heißt der AIF ist zugleich die KVG. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann sind die gesetzlichen Anforderungen sehr begrenzt. Die interne KVG muss sich bei der BaFin registrieren lassen und dabei bestimmte Informationen über die bestehende Anlagestrategie vorlegen. Im Rahmen der Registrierung sind die Geschäftsleiter anzugeben und Nachweise über deren Zuverlässigkeit und fachliche Eignung zu erbringen. Abgesehen von regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber der BaFin, müssen keine weiteren Anforderungen nach dem KAGB erfüllt werden.

Die Initiatoren von Bürgerenergieprojekten müssen sich auf umfangreiche gesetzliche Anforderungen einstellen, wenn ihr Projekt in den Anwendungsbereich des KAGB fällt. Der Anwendungsbereich ist grundsätzlich für Bürgerenergieprojekte eröffnet, wenn es sich nicht um ein „operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ handelt. Dies macht eine Prüfung im Einzelfall unabdingbar. Allerdings bietet auch bei Einschlägigkeit des KAGB der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 4b) KAGB Bürgerenergieprojekten nicht zu unterschätzende aufsichtsrechtliche Erleichterungen.

Kontakt für weitere Informationen



Philipp Marx

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 531

E-Mail: philipp.marx@roedl.de



Dr. Dietrich Wagner

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 530

E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

Rechtsentwicklung in Europa

> Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

Von Meike Farhan, Rödl & Partner Hamburg

In unserem [Fonds-Brief direkt vom 24. Juli 2013](#) haben wir Ihnen bereits die ab dem 22. Juli 2013 geltende Verordnung für den Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA-VO) vorgestellt. Ebenfalls ab dem 22. Juli 2013 gilt die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF-VO). Dadurch wird eine weitere Fondskategorie geschaffen, die auf die Finanzierung eines spezifischen Segments abzielt. Im Falle der EuSEF-VO sind dies solche Unternehmen, die sich dem Ziel einer positiven sozialen Wirkung verschrieben haben und bei denen die Gewinnmaximierung eine nur untergeordnete Rolle spielt. Ziel der Verordnung ist es, gemeinsame Rahmenbedingungen für die Verwendung der Bezeichnung „EuSEF“ für sogenannte qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum sowie Regelungen für deren Verwalter und einen europaweiten Vertrieb zu schaffen.

Dabei gilt die Verordnung für Verwalter von AIF, die in der EU niedergelassen sind und Portfolios von „qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum“ verwalten, deren verwaltete und nicht hebel-finanzierte Vermögenswerte die Schwelle von 500 Mio. Euro nicht überschreiten. Zudem müssen sich die Verwalter bei der Aufsichtsbehörde registrieren lassen. Mit der einmal erfolgreichen Registrierung ist dann das Recht verbunden, qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum in der gesamten Union unter der Bezeichnung „EuSEF“ zu vertreiben.

Für das Führen der Bezeichnung „EuSEF“ ist es erforderlich, dass der Fonds mindestens 70 Prozent seines Kapitals in sogenannte „qualifizierte Anlagen“ investiert. Darunter fallen Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Instrumente, die von wiederum „qualifizierten Portfoliounternehmen“ begeben werden. Qualifizierte Portfoliounternehmen im Sinne der EuSEF-VO sind solche Unternehmen, die – im Einklang mit Gesellschaftsvertrag oder Satzung – als vorrangiges Ziel, die Erzielung messbarer, positiver sozialer Wirkung sehen, die Gewinne vorrangig zum Erreichen dieser sozialen Ziele einsetzen (wobei etwaige Gewinnausschüttungen an Anteilseigner und Eigentümer im Voraus festgelegt werden müssen) und in verantwortungsbewusster und transparenter Weise verwaltet werden. Die positive soziale Wirkung soll dabei durch Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen an schutzbedürftige, marginalisierte, benachteiligte oder ausgegrenzte Personen erfolgen (z.B. durch Vermittlung von Wohnraum, Betreuung, Zugang zu Gesundheitsleistungen sowie Beschäftigung und Ausbildung) oder dadurch, dass mit der Produktion von Gütern bzw. der Bereitstellung von Dienstleistungen soziale Ziele verfolgt werden. Nicht zuletzt sind auch solche Unternehmen, die ausschließlich den beschriebenen Sozialunternehmen Finanzmittel gewähren, erfasst. Darüber hinaus dürfen die qualifizierten Portfoliounternehmen zum Zeitpunkt der Investition durch den Fonds nicht für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sein und müssen im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder in einem ordnungskonformen Drittland niedergelassen sein. Eine Fremdkapitalaufnahme auf Ebene des Fonds ist nur zulässig, sofern und soweit diese Beträge durch bereits zugesagtes, aber noch nicht eingefordertes Kapital von Anlegern gedeckt sind.

Zulässige Anlegerkategorien für den Vertrieb von Anteilen an Risikokapitalfonds sind professionelle Anleger oder andere Anleger, die sich verpflichten, mindestens 100.000 Euro zu investieren und angeben, dass sie sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst sind.

Zu beachten ist, dass sowohl EuVECA als auch EuSEF zulässige Anlagegegenstände für den Europäischen langfristige Investmentfonds (ELTIF) sind (vgl. [Fonds-Brief, Ausgabe Juli 2013](#)). Da dieser unter bestimmten Voraussetzungen auch für den Vertrieb an Privatanleger qualifiziert, besteht die Möglichkeit der mittelbaren Beteiligung von Privatanleger auch für EuVECA und EuSEF. Ob die Beteiligung von Privatanlegern bei diesen beiden Fondskategorien zukünftig sogar direkt möglich sein soll, über-

prüft die Europäische Kommission bis spätestens zum 22. Juli 2017.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Farhan

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533

E-Mail: meike.farhan@roedl.de

Steuerrecht

> Belgien: Einführung einer sogenannten „Fairness Tax“

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der belgische Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung der Steuerreform vom 30. Juli 2013, die am 1. August 2013 veröffentlicht wurde, neben weiteren Änderungen auch die neue „Fairness Tax“ eingeführt. Danach unterliegen belgische Unternehmen ab dem Steuerjahr 2014 mit ihren Gewinnausschüttungen (Dividenden) grundsätzlich der sogenannten „Fairness Tax“. Der Steuersatz dieser neuen Steuer beträgt pauschal 5,15 Prozent (Steuersatz 5 Prozent zuzüglich 3 Prozent Krisenzuschlag) und wird im Rahmen einer separaten Veranlagung festgesetzt. Mit der Einführung des „Fairness Tax“ will der belgische Gesetzgeber verhindern, dass ausgeschüttete Gewinne, die aufgrund der Inanspruchnahme der Notional Interest Deduction (NID) oder der Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen keiner Besteuerung in Belgien unterliegen haben, steuerfrei an den Anteilseigner ausgeschüttet werden können. Bei der neuen Steuer handelt es sich nicht um eine weitere Quellensteuer auf die Ausschüttungen, die zu Lasten des Gläubigers der Dividenden einzubehalten ist, sondern um eine zusätzliche Steuer, die auf Ebene der ausschüttenden Gesellschaft erhoben wird. Die „Fairness Tax“ stellt eine nicht steuermindernde Betriebsausgabe dar und wird zudem im Rahmen der Körperschaftsteuervorauszahlungen berücksichtigt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass belgische Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen ebenfalls der „Fairness Tax“ unterliegen. Da diese neue Steuer nur bei Gewinnausschüttungen der entsprechenden Gesellschaft anfällt, wird bei belgischen Betriebsstätten auf die jeweiligen Gewinnausschüttungen der ausländischen Gesellschaft an ihre Anteilseig-

ner abgestellt. Ausgenommen von dieser Neuregelung sind unter anderem auch sogenannte „kleine“ Gesellschaften im Sinne des Artikels 15 Companies Code (unter anderem Nettoumsatz von weniger als 7,3 Mio. Euro).

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vollzieht sich in mehreren Schritten und zielt – vereinfacht ausgedrückt – darauf ab, den Anteil der Ausschüttung zu ermitteln, der aufgrund der Notional Interest Deduction oder der steuerlichen Verlustvorträgen tatsächlich keiner Besteuerung in Belgien unterlegen hat. Aufgrund dieser Komplexität und der Tatsache, dass die Neuregelung erst jüngst verabschiedet wurde, bestehen noch Zweifel- oder Auslegungsfragen hinsichtlich der zutreffenden Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Durch die Neueinführung der „Fairness Tax“ sollten die betroffenen Gesellschaftern ihre Ausschüttungspolitik nochmals überprüfen. Beispielsweise könnte es vorteilhaft

sein, auf Ausschüttungen zu verzichten, solange die belgische Gesellschaft bzw. Betriebsstätte über nutzbare NID-Beträge oder nutzbare Verlustvorträge verfügt.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 21. August 2013

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
 fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.